

TC Perl 1975 e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Tennisclub 1975 Perl e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Merzig unter der Registernummer 307 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Perl.
3. Der Verein ist Mitglied im Saarländischen Tennisbund STB.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder,
 - b. Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Nationalität und Religion werden.
3. Es besteht kein Aufnahmeanspruch in den Verein.
4. Die Mitgliedschaft dauert mindestens 12 Monate.
5. Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4

Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder und Jugendliche können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter der Mitgliedschaft schriftlich zugestimmt hat.
2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Rechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

20

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Vordruck zu stellen.
2. Aus organisatorischen Gründen ist die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren zwingende Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Hiervon kann nur in besonderen Fällen mit Zustimmung des Vorstandes abgewichen werden, insbesondere dann, wenn ein Lastschriftinzug technisch nicht möglich ist (z.B. Kontenverbindung im Ausland).
3. Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige sind durch ihre gesetzlichen Vertreter anzumelden.
4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand, die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Beitrags wirksam.

§ 6 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

1. Tod
2. Reguläre Kündigung (Austritt)
 - a. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung.
 - b. Sie ist nur für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und nicht vor Ablauf der zwölfmonatigen Mindestdauer für die Mitgliedschaft. Sie ist vor Ablauf des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären. Eine unterjährige Kündigung ist ausgeschlossen.
3. Streichung von der Mitgliederliste
 - a. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Beiträgen und Gebühren gemäß der Beitragsordnung des TC Perl in Verzug ist.
 - b. Verzug tritt ein
 - i. Bei Lastschriftzahlern: Wenn die Lastschrift fehlschlägt
 - ii. Bei Selbstzahlern: 4 Wochen nach Absendung der Rechnung
 - c. Verfahren
 - i. Der Verzug wird vom Vorstand festgestellt.
 - ii. Der Selbstzahler erhält eine Zahlungsaufforderung mit einfachem Brief und Fristsetzung von 2 Wochen.
 - iii. Der Lastschriftzahler erhält eine Zahlungsaufforderung mit einfachem Brief sowie die Aufforderung, eine gültige Bankverbindung mit Einzugserlaubnis mitzuteilen unter Fristsetzung von 2 Wochen.
 - iv. Die Anschreiben enthalten einen Hinweis, dass mit Ablauf der Frist automatisch die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt.
 - v. Die Streichung wird vom Vorstand beschlossen, wenn das Anschreiben unbeantwortet bleibt oder von der Post nicht zugestellt werden kann. Eine weitere Mitteilung erfolgt nicht.
 - d. Bestehende Forderungen des Vereins bleiben unberührt.
4. Ausschluss aus dem Verein
 - a. Der Vorstand kann ohne Einberufung der Mitgliederversammlung den Ausschluss in folgenden Fällen beschließen:
 - i. Grober Verstoß gegen die Hausordnung
 - ii. Grober Verstoß gegen die Platzordnung
 - iii. Unsportliches und/oder gefährliches Verhalten

M

- iv. Zuwiderhandlung gegen Anordnungen des Vorstandes in Vereinsangelegenheiten
- v. Offensichtliches Handeln gegen die Interessen des Vereins
- b. Der Ausschluss wird in der Regel ad hoc mündlich ausgesprochen, er ist jedoch schriftlich vom Vorstand dem Mitglied mitzuteilen. Der Ausschluss erfolgt ohne Frist und hat ab diesem Zeitpunkt den Verlust aller Mitgliedsrechte zur Folge, insbesondere auch den Zutritt zu Vereinsanlagen und deren Nutzung sowie die Wahrnehmung von Aufgaben für den Verein. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.
- c. Widerspricht das Mitglied schriftlich seinem Ausschluss unter Darlegung der Gründe, wird die Angelegenheit in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann final über den Ausschluss. Das Mitglied bleibt bis dahin ordentliches Vereinsmitglied und ist zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Der Zugang zu Vereinsanlagen und deren Nutzung sowie die Wahrnehmung von Aufgaben für den Verein ist bis dahin jedoch ausgeschlossen.
- d. Der Verein erkennt im Falle eines Ausschlusses Ehrungen und Auszeichnungen ab, dies gilt auch für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 7

Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

1. Rechte der Mitglieder

- a. Ordentliche Mitglieder, Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken. Gesetzliche Vertreter sind ausgeschlossen.
- b. Wählbar zum Vorstand gem. § 26 BGB sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar für den erweiterten Vorstand sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ehrenmitglieder sind auch wählbar.
- c. Jedem Mitglied, das sich durch Anordnung eines Vereinsorgans oder eines Organmitglieds sowie eines Trainers oder Mannschaftsführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.
- d. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung in Verzug sind, verlieren, das Recht zur Teilnahme an Versammlungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
- e. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Tennisanlage und das Vereinshaus in den dafür vorgesehenen Zeiten zu nutzen. Die Platz- und Hausordnung ist einzuhalten.

2. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind gehalten:

- a. den Verein in allen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- b. den Anordnungen des Vorstands und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
- c. Beiträge und Gebühren pünktlich zu zahlen,
- d. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 8

Beitragswesen

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren.
2. Die Mitglieder sind zu folgenden Leistungen verpflichtet
 - a. Jährlicher Mitgliedsbeitrag,
 - b. Anteilige Trainingskosten,
 - c. Gast- und Kursgebühren.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. In einer Beitragsordnung werden Einzelheiten wie z.B. die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Beiträge geregelt. Die Festlegung der Beitragsordnung sowie die Pflege des Aufnahmeformulars obliegt dem Vorstand und ist nach praktischen Erwägungen sowie im Sinne des Wohles des Vereins vorzunehmen. Hierbei ist dem Interesse an Neumitgliedschaften einerseits sowie stabilen Beitragszahlungen andererseits Rechnung zu tragen.
4. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 50 % des durch das Mitglied zu erbringenden Jahresbeitrags nach der Beitragsordnung nicht übersteigen.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, zur Durchführung von Maßnahmen der Mitgliederwerbung für neu aufzunehmende Mitglieder einen ermäßigten Sonderbeitrag festzusetzen. Dieser ist auf das erste Jahr der Mitgliedschaft befristet.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag gegenüber dem Vorstand glaubhaft darlegen und im Einzelfall auf Verlangen nachweisen.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Bei Bedarf können die Aufgaben der Organmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG (Ehrenamts-pauschale) ausgeübt werden.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr obliegt es:
 - a. die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
 - b. den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
 - c. den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, sowie den Vorstand zu entlasten,
 - d. über Satzungsänderungen zu beschließen,
 - e. die Beitragsordnung zu bestätigen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird durch den Vorstand mindestens vierzehn Tage vor Beginn – durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Perl – unter Bekanntgabe der Zeit, des Orts und der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die dieses Blatt nicht erhalten, werden schriftlich eingeladen.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beantragt.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer (in der Regel Vorstandsassistent/in) eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Verein wird durch den Vorstand im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien geführt und verwaltet.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Vorsitzende/r
 - b. Sportkoordinator und stv. Vorsitzende/r
 - c. Leiter/in der Finanzen und stv. Vorsitzende/r
 - d. Vorstandsassistent/in
 - e. Leiter/in Spielbetrieb
 - f. Sportleiter/in Kinder- und Jugendentennis
 - g. Leiter/in Technik und Tennisanlagen
 - h. Organisationsleiter/in
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die beiden stv. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende und jeweils ein/e Stellvertreter/in oder bei Abwesenheit der/des Vorsitzende/n die beiden Stellvertreter/innen vertreten den Verein gemeinsam und zeichnen als gesetzliche Vertreter.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder kann eine Position im Vorstand nicht besetzt werden, so kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen.

- 24
5. Geschäftsordnung: Die Hauptaufgaben und die Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Rahmen einer Geschäftsordnung – die vom Vorstand beschlossen wird – geregelt. Auf Anfrage sind die Mitglieder hierüber zu informieren.
 6. Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung (Ehrenamts-pauschale) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 12

Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands kommissarisch im Amt.
2. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Wiederholung des Wahlvorgangs. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13

Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Eine Blockwahl der Kassenprüfer ist möglich.
3. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen.
4. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 14

Regelung des Spielbetriebs und der Hausnutzung

1. Für den Spielbetrieb ist die Platzordnung verbindlich.
2. Alle Mitglieder und Gäste sind gehalten, die Hausordnung zu beachten.

§ 15

Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf u.a. für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a. Geschäftsordnung
 - b. Beitragsordnung
 - c. Platzordnung
 - d. Hausordnung

- 15
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden.
 6. Änderungen und Aufhebungen von Vereinsordnungen sind ebenfalls bekannt zu geben.

§ 16

Ehrungen und Auszeichnungen

1. Der Verein verleiht aus bestimmten Anlässen Ehrungen und Auszeichnungen an seine Mitglieder und ernennt Ehrenmitglieder.
2. Zuständig für die Zuerkennung und Auszeichnungen ist die Mitgliederversammlung, gleiches gilt für die Aberkennung.

§ 17

Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Vorstands und die Trainer und Mitarbeiter des Vereins haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen.

§ 18

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19

Satzungsänderung

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht.

26

§ 20

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation muss das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Gelände einschließlich der darauf befindlichen Anlagen der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 21

Schlussbestimmung

1. Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11. März 2012 in Perl beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.

66706 Perl, 11. März 2012

Vorsitzender


Klaus Arweiler

stv. Vorsitzender


Georg Meiers

stv. Vorsitzender


Uwe Köck


Es wird beglaubigt, daß die vorstehende Fotokopie ein vollständiges Lichtbild der Handschrift ist,

Die Handschrift ist eine Wahrschrift

Merzig, den 26 JUL 2012



Das Amtsgericht

 Bernardi
Justizhauptsekretärin

Justizangestellte
als Urundsbeamtin der Geschäftsstelle